

Kurztitel

Mühlenstrukturverbesserungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGB1. Nr. 206/1981

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

01.01.1996

Text

Strafbestimmungen

- § 17. (1) (Anm.: Tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.)
- (2) (Anm.: Tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.)
- (3) Wer auf einer Liegenschaft, für die ein Verbot im Sinne des § 5 Abs. 4 im Gutsbestandsblatt des Grundbuches ersichtlich gemacht ist (§ 5 Abs. 3), eine Mühle betreibt, ohne daß eine Ausnahme gemäß § 5 Abs. 5 zugelassen worden ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen; gleichzeitig ist die Einstellung des Betriebes zu verfügen. Wird der Betrieb nicht eingestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Betrieb zu sperren; auf das Vollstreckungsverfahren ist das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950 anzuwenden. (BGBl. Nr. 283/1980, Art. I Z 24)
 - (4) (Anm.: Tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.)
- (5) Soweit die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, auch für die Verletzung der im § 12 bestimmten Geheimhaltungspflicht. (BGBl. Nr. 495/1974, Art. I Z 2)

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 1